



Versendet der Arbeitnehmer bspw (im Homeoffice) versehentlich Mails an einen Dritten, in denen vertrauliche (personenbezogene) Daten enthalten sind, so wird es für die Frage, ob der Arbeitgeber für einen daraus resultierenden materiellen und/oder immateriellen Schaden haftet (zB Bonitätsverluste, Preisgabe von Umständen aus dem privaten Lebensbereich), eine Rolle spielen, inwieweit technische und/oder organisatorische Vorkehrungen getroffen wurden, um einen solchen Fall zu verhindern.

**Der Autor:**

Dr. **Andreas Gerhartl** ist Mitarbeiter des Büros der Landesgeschäftsleitung des AMS Niederösterreich.

Arbeitsschwerpunkte:

Arbeits- und Sozialrecht, Vergaberecht, Datenschutzrecht.

✉ andreas.gerhartl@ams.at

🌐 lesen.lexisnexis.at/autor/Gerhartl/Andreas

Foto: Petra Spiola

Dr. Thomas Schweiger, LL.M. (Duke) • Linz

Die EU-Richtlinie zum Schutz von Hinweisgebern – arbeitsrechtliche Konsequenzen? (Teil I)

» RdW 2020/334

Am 26. 11. 2019 wurde die **RICHTLINIE (EU) 2019/1937 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden** (Hinweisgeber-RL, HWG-RL), im Amtsblatt¹ veröffentlicht, sodass diese am 16. 12. 2019² in Geltung trat und von den Mitgliedstaaten bis **zum 17. 12. 2021 in nationales Recht umzusetzen** ist. „Nur 10 EU-Länder (Frankreich, Ungarn, Irland, Italien, Litauen, Malta, Niederlande, Slowakei, Schweden und Vereinigtes Königreich) bieten umfassenden Rechtsschutz.“³ (Stand 12. 3. 2019). Auch **Österreich hat noch keine allgemeine Gesetzgebung zu Hinweisgebern**,⁴ und es bleibt abzuwarten, wie die **Einbindung** der Richtlinie bis zum 17. 12. 2021 in das österreichische Recht erfolgen wird.

1. Die Richtlinie im Überblick

Die EU-Kommission hat den Richtlinienentwurf⁵ bereits am 23. 4. 2018 veröffentlicht, und das Parlament hat am 16. 4. 2019⁶ den finalen Textvorschlag verabschiedet. Am 23. 10. 2019 wurde die Richtlinie vom Parlamentspräsidenten und vom Präsidenten des EU-Rates unterzeichnet.

Die HWG-RL hat **110 Erwägungsgründe, 29 Artikel und mehrseitige Anhänge**, die diejenigen EU-Regelungen (zB die DSGVO als direkt anwendbare Verordnung, aber auch Richtlinien im Bereich der öffentlichen Gesundheit oder der Finanzmarktaufsicht) definieren, bei denen die Meldung des Verstoßes in den Schutzbereich der Richtlinie fällt.

2. Zweck der Richtlinie

Zweck der Richtlinie ist es nicht, materiell-rechtliche Bestimmungen des EU-Rechts in unterschiedlichen Bereichen (zB Datenschutz, Verbraucherschutz, öffentliche Gesundheit ...) zu verbessern, sondern durch **Regelungen zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das EU-Recht bemerken und auch melden, dem EU-Recht zur Durchsetzung zu verhelfen**. 49 % der EU-Bürger wissen nicht, an wen sie sich wenden sollen, wenn sie Korruption melden wollen, und nur 15 % wissen über die bestehenden Regelungen zum Schutz von Hinweisgebern Bescheid.⁷

3. Ausgestaltung des Schutzes der Hinweisgeber

3.1. „3 Säulen“ zum Schutz der Hinweisgeber

Die Richtlinie normiert **drei Säulen**, die den Schutz der Hinweisgeber bewirken sollen, nämlich **Information, unterschiedliche Meldekanäle und Schutz vor Repressalien**.

¹ ABl L 305 vom 26. 11. 2019, S 17–56 (BG, ES, CS, DA, DE, ET, EL, EN, FR, GA, HR, IT, LV, LT, HU, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SL, FI, SV).

² Art 26 Abs 1 HWG-RL.

³ Siehe Pressemitteilung des Europäischen Parlaments vom 12. 3. 2019, „Whistleblower: Erstmals EU-weiter Schutz für Hinweisgeber; <https://www.europarl.europa.eu/news/de/press-room/20190311IPR31055/whistleblower-erstmal-eu-weiter-schutz-fur-hinweisgeber> (abgerufen am 24. 11. 2019).

⁴ Spezialregelungen finden sich in § 99g BWG oder § 51 BilBuG.

⁵ COM (2018) 218 final, 2018/0106(COD).

⁶ Siehe <https://oeil.secure.europarl.europa.eu/oeil/popups/summary.do?id=1582094&t=e&l=en> (abgerufen am 24. 11. 2019).

⁷ Fact Sheet der GD Justiz und Verbraucherschutz vom April 2018 zum Thema „Schutz von Hinweisgebern“ (englisch; abrufbar unter: https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/placeholder_11.pdf [abgerufen am 24. 11. 2019]).



Da nach Ansicht der EU-Kommission zu wenige Personen über mögliche Meldekanäle Bescheid wissen, werden nicht nur staatliche Stellen verpflichtet, **Informationen über die unterschiedlichen Möglichkeiten zur Meldung** von Rechtsverstößen zu veröffentlichen, sondern auch „juristischen Personen des privaten Sektors“ wird vorgeschrieben, dass sie **über interne Meldeverfahren klar und leicht zugänglich informieren**, und zwar – soweit möglich – auch Personen, die nicht Arbeitnehmer des Unternehmens sind.⁸ Derartige Informationen können zB auf der Website veröffentlicht werden oder in Kursen und Schulungen behandelt werden.

3.2. Voraussetzungen für den Schutz als Hinweisgeber

Die Richtlinie normiert, unter welchen konkreten Voraussetzungen eine Person, die einen Verstoß einer privaten oder öffentlichen Organisation gegen eine in den Anhängen definierte Norm meldet, Schutz genießt.

Die **meldende Person** muss „redlich“ sein, dh, sie muss Grund zur Annahme haben, dass die Informationen, die sie im Zusammenhang mit der Meldung bekannt gibt, zum Zeitpunkt der Meldung der Wahrheit entsprechen.⁹

Weiters muss **die meldende Person** darauf **vertrauen**, dass die gemeldete Organisation gegen das in den Anhängen zur Richtlinie definierte EU-Recht verstößt und daher der **Verstoß in den Anwendungsbereich der Richtlinie** fällt.¹⁰ Um hier die notwendige Norm-Transparenz für die meldenden Personen zu erreichen, wird es notwendig sein, in der Umsetzungsgesetzgebung den Anwendungsbereich im Detail festzulegen.

Um den Schutz der Richtlinie zu genießen, muss sich die meldende Person an die **Vorgaben der Richtlinie zu den Meldekanälen** halten, dh entweder den **internen oder externen Kanal** verwenden oder nur dann, wenn diese beiden Kanäle Sanktionen gegen den Normverstoß nicht erwarten lassen, die **Informationen an die Öffentlichkeit** tragen.

3.3. Wer fällt in den Schutzbereich der Richtlinie?

Die Richtlinie schützt va **Arbeitnehmer**,¹¹ denn diese haben oft als Erste Kenntnis über einen erfolgten oder drohenden Verstoß und müssen Repressalien fürchten, wenn sie den Verstoß melden, aber auch **andere Personen**, die im Zusammenhang mit ihrem **beruflichen Kontext Informationen über Verstöße** erlangen und sich möglicherweise im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit in **wirtschaftlicher Abhängigkeit** befinden,¹² so zB auch **Mittler**,¹³ **Kollegen**¹⁴ oder **Verwandte** des Hinweisgebers

und sogar **juristische Personen**,¹⁵ die im Eigentum des Hinweisgebers stehen, für die er arbeitet oder mit denen er in einem beruflichen Kontext steht.

Ein Arbeitnehmer genießt den Schutz der Richtlinie unabhängig davon, ob sein Arbeitsverhältnis schon begonnen hat oder nicht (Bewerber) oder das Arbeitsverhältnis bereits beendet ist.¹⁶

4. Die drei Meldekanäle

Die Richtlinie sieht **drei Möglichkeiten** für die Meldung von Normverstößen vor, nämlich die

- Meldung über einen **internen**¹⁷ oder
- einen **externen Kanal**,¹⁸ wobei diese beiden Kanäle nahezu gleichwertig sind, oder
- die **Offenlegung**,¹⁹ dh eine Bekanntgabe an die Öffentlichkeit, zB über Medien, bei der ein Hinweisgeber nur dann den Schutz der Richtlinie für sich in Anspruch nehmen kann, wenn gewisse Voraussetzungen erfüllt sind.

4.1. Der „interne Kanal“

4.1.1. Gleichwertigkeit des internen und des externen Kanals

Im Vorschlag der Kommission war der interne Meldekanal gegenüber dem externen Kanal „privilegiert“, dh, die Richtlinie stellte jemanden, der sich an den externen Kanal wandte, nur dann unter den Schutz derselben, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt waren (zB eine interne Meldung nicht zu Folgemaßnahmen geführt hatte, keine internen Meldekanäle zur Verfügung standen oder der meldenden Person nicht bekannt waren oder nicht zu erwarten war, dass eine interne Meldung Wirkung haben würde).²⁰ Die **Richtlinie** sieht nun vor, dass der **interne und der externe Kanal gleichwertig** sind und von jeder Person verwendet werden können, ohne dass diese den Schutz der Richtlinie verliert. Die Mitgliedstaaten sollen sich dafür einsetzen, dass die Meldung über interne Meldekanäle gegenüber der Meldung über externe Meldekanäle bevorzugt wird.²¹

4.1.2. Verpflichtung zur Einrichtung eines internen Meldekanals

Die Richtlinie verpflichtet bestimmte **private Organisationen** und die **öffentliche Hand, interne Systeme** für die Meldung und Behandlung von Verstößen gegen das EU-Recht **einzurichten**. Bei Organisationen, die unter bestimmte Schwellenwerte fallen, sind jedoch die meldenden Personen nicht schutzlos, denn sie haben (im Anwendungsbereich der Richtlinie) die Möglichkeit, jeden Verstoß an die externen Kanäle zu melden.

8 ErwGr 59.

9 Art 6 Abs 1 lit a HWG-RL.

10 Art 6 Abs 1 lit a HWG-RL.

11 ErwGr 38 und Art 4 Abs 1 lit a HWG-RL.

12 ErwGr 39.

13 Art 4 Abs 2 lit a HWG-RL.

14 Art 4 Abs 2 lit b HWG-RL.

15 Art 4 Abs 2 lit c HWG-RL.

16 Art 4 Abs 4 HWG-RL.

17 Art 7 HWG-RL.

18 Art 10 HWG-RL.

19 Art 15 HWG-RL.

20 Art 13 Abs 2 des Vorschlages der EU-Kommission (COM [2018] 218 final, 2018/0106[COD]).

21 Art 7 Abs 2 HWG-RL.



Organisationen, die verpflichtet sind, interne Meldekanäle einzurichten, müssen auch dafür sorgen, dass **Informationen zu diesen Verfahren²² sowie über externe Meldemöglichkeiten** leicht zugänglich und klar und auch für Personen, die keine Arbeitnehmer sind, **zur Verfügung stehen²³**, wobei diese zB auch auf der **Website** veröffentlicht oder in **Informationsveranstaltungen zum Thema Ethik und Integrität** mitgeteilt werden können.

4.1.3. Private Organisationen

Juristische Personen²⁴ des privaten Sektors mit mindestens 50 Arbeitnehmern sind verpflichtet, bis zum 17. 12. 2021 (Umsetzungsfrist²⁵) ein internes Meldesystem einzurichten.²⁶

Darüber hinaus trifft diese Verpflichtung – unabhängig von der Anzahl der Arbeitnehmer – auch Organisationen, die in bestimmten gefahreneigneten Geschäftsfeldern tätig sind, nämlich in der Finanzbranche²⁷, sowie Organisationen,²⁸ die bestimmten Regelungen zur Verhinderung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung oder im Bereich der Zivilluftfahrt bzw der Seefahrt oder des Umweltschutzes unterliegen.

Bei privaten Organisationen mit 50 bis 249 Arbeitnehmern ist die Umsetzungsfrist für die Einrichtung eines internen Meldekanals vier Jahre,²⁹ sodass diese auf Basis der Richtlinie erst verpflichtet sind, am 17. 12. 2023³⁰ über ein derartiges System zu verfügen, sofern die Mitgliedstaaten diese Frist vollständig ausnutzen. Diese haben auch die Möglichkeit, durch Ressourcenteilung gemeinsame Systeme zu nutzen, sofern die Grundsätze der Vertraulichkeit, die Verpflichtung zur Rückmeldung sowie zur Setzung von Folgemaßnahmen ausreichend gewahrt werden.³¹

4.1.4. Die öffentliche Hand

Bei juristischen Personen des öffentlichen Sektors, einschließlich Stellen, die im Eigentum oder unter der Kontrolle einer solchen juristischen Person stehen, sieht die Richtlinie keinen Schwellenwert für verpflichtende interne Meldekanäle vor,³² gibt jedoch den Mitgliedstaaten im Rahmen einer Öffnungsklausel die Möglichkeit, Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnern oder weniger als 50 Arbeitnehmern sowie juristische Personen des öffentlichen Sektors mit weniger als 50 Arbeitneh-

mern von der Verpflichtung zur Einrichtung eines internen Meldekanals auszunehmen.³³

Gemeinden oder Behördendienste können ein internes Meldesystem gemeinsam betreiben,³⁴ sofern die Mitgliedstaaten von der Möglichkeit Gebrauch machen, dies so vorzusehen.

4.1.5. Das interne Meldesystem

Die internen Systeme müssen so gestaltet sein, dass die Vertraulichkeit der Identität des Hinweisgebers und Dritter,³⁵ die in der Meldung erwähnt werden, sichergestellt ist. Überdies ist im Sinne eines Berechtigungskonzeptes sicherzustellen, dass nur befugte Mitarbeiter die Meldungen entgegennehmen und auch behandeln können.³⁶

Nach Einlangen der Meldung hat

- binnen sieben Tagen eine Empfangsbestätigung³⁷ und
- binnen maximal drei Monaten eine inhaltliche Rückmeldung³⁸ zu erfolgen.

Die Organisation hat auch eine unparteiische Person oder Abteilung zu benennen, die für die Folgemaßnahmen zuständig ist.³⁹ Im internen Meldesystem ist auch vorzusehen, dass ordnungsgemäße Folgemaßnahmen,⁴⁰ jedenfalls zur Untersuchung des gemeldeten Sachverhaltes, durch die benannte Person oder Abteilung erfolgen, wobei es den Mitgliedstaaten freisteht vorzusehen, ob auch anonyme Meldungen verfolgt⁴¹ werden müssen.

Die Entgegennahme der Meldungen muss in allen Informationsformen (schriftlich oder mündlich, dh per Telefon oder Sprachnachricht bzw in beiden Formen, sowie auf Anfrage des Hinweisgebers auch in persönlicher Anwesenheit) ermöglicht werden.

4.2. Das externe Meldesystem

In jedem Mitgliedstaat sind Behörden zu benennen, die Meldungen über Verstöße gegen das EU-Recht entgegennehmen und behandeln, Rückmeldung an den Hinweisgeber geben und die Folgemaßnahmen einleiten.⁴² In der Richtlinie ist auch eine Verpflichtung für die Mitgliedstaaten vorgesehen, diese Behörden mit angemessenen Ressourcen auszustatten.

Die externen Meldekanäle müssen unabhängig und autonom⁴³ sein und binnen sieben Tagen dem Hinweisgeber den Eingang der Meldung bestätigen, sofern nicht darauf verzichtet wurde oder dies zur Offenlegung der Identität führen könnte,⁴⁴ sowie binnen maximal drei Monaten bzw sechs Monaten in be-

²² ErwGr 59; Art 7 Abs 3 iVm Art 9 Abs 1 lit g HWG-RL.

²³ Art 9 Abs 1 lit g HWG-RL.

²⁴ Die deutsche Version der Richtlinie nennt hier ausdrücklich „juristische Personen“, wobei in der englischen Fassung dies mit „legal entities“ bezeichnet wird und daher davon auszugehen ist, dass auch Personengesellschaften des Handelsrechts unter diese Bezeichnung fallen.

²⁵ Art 26 Abs 1 HWG-RL.

²⁶ Im Kommissionsvorschlag war auch eine Umsatzgrenze von 10 Mio € vorgesehen, die jedoch im Richtlinientext nicht mehr vorkommt.

²⁷ Organisationen, die den Regelungen unterliegen, die in Anhang Teil I B der HWG-RL genannt sind.

²⁸ Organisationen, die den Regelungen unterliegen, die in Anhang Teil II 2 ff der HWG-RL genannt sind.

²⁹ Art 26 Abs 2 HWG-RL.

³⁰ Art 26 Abs 2 HWG-RL.

³¹ Art 8 Abs 6 HWG-RL.

³² Art 7 Abs 9 UAbs 1 HWG-RL.

³³ Art 7 Abs 9 UAbs 2 HWG-RL.

³⁴ Art 7 Abs 9 UAbs 3 HWG-RL.

³⁵ Art 9 Abs 1 lit a HWG-RL.

³⁶ Art 9 Abs 1 lit a HWG-RL.

³⁷ Art 9 Abs 1 lit b HWG-RL.

³⁸ Art 9 Abs 1 lit f HWG-RL.

³⁹ Art 9 Abs 1 lit c HWG-RL.

⁴⁰ Art 9 Abs 1 lit d HWG-RL.

⁴¹ Art 9 Abs 1 lit e HWG-RL.

⁴² Art 11 Abs 1 HWG-RL.

⁴³ Art 11 Abs 2 lit a HWG-RL.

⁴⁴ Art 11 Abs 2 lit b HWG-RL.



gründeten Fällen eine **inhaltliche Rückmeldung** geben⁴⁵ sowie auch das **abschließende Ergebnis** der ausgelösten Untersuchungen nach nationalem Verfahrensrecht mitteilen.⁴⁶

Im Rahmen des externen Systems ist sicherzustellen, dass ordnungsgemäße **Folgemaßnahmen**⁴⁷ (im Rahmen der Untersuchung des gemeldeten Sachverhaltes) ergriffen werden sowie die **Meldung** rechtzeitig an die zuständigen Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union **weitergeleitet** wird.⁴⁸

Bei Meldungen von Verstößen, bei denen sich bei ordnungsgemäßer Prüfung des gemeldeten Sachverhaltes herausstellt, dass der **Verstoß nur geringfügig** ist, kann die Behörde von weiteren Folgemaßnahmen absehen und dem Hinweisgeber den Abschluss sowie die Gründe mitteilen.⁴⁹ Ein **Abschluss ist auch bei wiederholten Meldungen** bei bereits abgeschlossenen Verfahren möglich,⁵⁰ und die Behörden können bei einer großen Anzahl von Meldungen eine **Priorisierung**⁵¹ vorsehen, zB nach Schweregrad des Verstoßes oder Wesentlichkeit der verletzten Norm.

Es ist dafür zu sorgen, dass die **Vollständigkeit, Integrität** und **Vertraulichkeit** der **Informationen** sichergestellt ist.⁵² Nur **befugte, geschulte**⁵⁴ Mitarbeiter haben Zugriff auf die Meldungen und weitere Informationen, um an interessierte Personen **Informationen über das Meldeverfahren zu übermitteln**,⁵⁵ **Meldungen entgegenzunehmen** und **Folgemaßnahmen zu ergreifen**⁵⁶ sowie den **Kontakt zur meldenden Person zu halten**, damit diese **Rückmeldungen** erhält und von dieser ggf **weitere Informationen** zum Sachverhalt angefordert werden können.⁵⁷ Überdies muss im System eine dauerhafte **Speicherung der Dokumentation**⁵⁸ vorgesehen sein.

Die Behörden sind verpflichtet, auf der Website⁵⁹ in einem gesonderten, leicht erkennbaren und leicht zugänglichen Bereich **Informationen über das Meldesystem** zu veröffentlichen, und zwar insb die **Bedingungen für den Schutz**⁶⁰ nach Maßgabe der Richtlinie, dh Redlichkeit, Verstoß gegen Regelungen im Anwendungsbereich der Richtlinie, die **Kontaktdaten**⁶¹ für die Entgegennahme von Meldungen, insb eine E-Mail-Adresse, Postanschriften und Telefonnummern sowie Informationen, ob Telefongespräche (zur Dokumentation) aufgezeichnet werden. Die Behörde muss auch über die **Verfahrensvorschriften**⁶² informieren, insb über die Art und Weise einer Aufforderung zur Präzisierung

von gemeldeten Informationen oder die Anforderung von zusätzlichen Informationen sowie auch über den Zeitrahmen für eine Rückmeldung. Die Behörde informiert auch über die Art und den Inhalt einer Rückmeldung an den Hinweisgeber.

In diesem Zusammenhang ist auch über die **Vertraulichkeitsregelung**⁶³ zu informieren sowie sind die **notwendigen Informationen nach den datenschutzrechtlichen Vorschriften**⁶⁴ über die Verarbeitung personenbezogener Daten zu geben.

Die Behörde muss den Hinweisgeber auch über die **Art der Folgemaßnahmen**⁶⁵, die **Abhilfemöglichkeiten** sowie die **Verfahren für den Schutz vor Repressalien** und über die Tatsache, dass es die Möglichkeit der **vertraulichen Beratung für Personen, die eine Meldung erwägen**,⁶⁶ gibt, in Kenntnis setzen.

Die (potenziellen) Hinweisgeber sind auch darüber zu informieren, unter welchen Umständen eine Meldung nicht als Verletzung einer Geheimhaltungspflicht gilt,⁶⁷ wobei auch auf die **Kontaktdaten des Informationszentrums** oder der **einzigsten unabhängigen Verwaltungsbehörde** im Zusammenhang mit dem Schutz vor Repressalien hingewiesen werden kann.⁶⁸

5. Verbot von Repressalien

Hinweisgeber müssen vor Maßnahmen derjenigen, über die die Meldung erfolgt, geschützt werden.

Die Richtlinie **verbietet Repressalien**⁶⁹ gegen Hinweisgeber **im Zusammenhang mit seinem Arbeitsverhältnis**, zB Suspendierung oder Kündigung, Versetzung, Versagung an der Teilnahme von Weiterbildungsmaßnahmen, eine negative Beurteilung (Leistungsbeurteilung oder Arbeitszeugnis) oder Disziplinarmaßnahmen, aber auch **Maßnahmen, die keinen unmittelbaren Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis haben**, wie Einschüchterung, Nötigung oder Mobbing, Rufschädigung, Führen einer Schwarzen Liste, Lizenzentzug oder Vertragskündigung oder auch eine psychiatrische oder ärztliche Überweisung.

5.1. Unterstützende Maßnahmen zum Schutz vor Repressalien

Um das Verbot von Repressalien durchsetzen zu können, sieht die Richtlinie begleitende Maßnahmen vor, die – nach Entscheidung der Mitgliedstaaten – ggf von **einem Informationszentrum** oder der **einzigsten, eindeutig benannten unabhängigen Verwaltungsbehörde**⁷⁰ bereitgestellt werden, nämlich

- **umfassende und unabhängige Informationen und Beratung** zu Abhilfemaßnahmen sowie Verfahren gegen Repressalien und den Rechten der betroffenen Personen, wobei diese Infor-

45 Art 11 Abs 2 lit d HWG-RL.

46 Art 11 Abs 2 lit e HWG-RL.

47 Art 11 Abs 2 lit c HWG-RL.

48 Art 11 Abs 2 lit f HWG-RL.

49 Art 11 Abs 3 HWG-RL.

50 Art 11 Abs 4 HWG-RL.

51 Art 11 Abs 5 HWG-RL.

52 Art 12 Abs 1 lit a HWG-RL.

53 Art 12 Abs 1 lit a HWG-RL.

54 Art 12 Abs 5 HWG-RL.

55 Art 12 Abs 4 lit a HWG-RL.

56 Art 12 Abs 4 lit b HWG-RL.

57 Art 12 Abs 4 lit c HWG-RL.

58 Art 12 Abs 1 lit a HWG-RL.

59 Art 13 HWG-RL.

60 Art 13 lit a HWG-RL.

61 Art 13 lit b HWG-RL.

62 Art 13 lit c HWG-RL.

63 Art 13 lit d HWG-RL.

64 Art 13 lit d HWG-RL.

65 Art 13 lit e HWG-RL.

66 Art 13 lit f HWG-RL.

67 Art 13 lit g HWG-RL.

68 Art 13 lit h HWG-RL.

69 Art 13 HWG-RL.

70 Art 20 Abs 3 HWG-RL.



mationen der Öffentlichkeit einfach und kostenlos zugänglich sein müssen,⁷¹

- **Unterstützung** beim Kontakt mit Behörden, die an den Repressalien beteiligt sind, zB Gerichten bei Kündigungen, wobei zB auch eine Bescheinigung über die Tatsache, dass der Hinweisgeber Schutz nach der Richtlinie genießt, ausgestellt werden kann, wenn dies eine mitgliedstaatliche Regelung vorsieht,⁷² und
- **Verfahrenshilfe** in Verfahren, um die Personen vor den Kosten derartiger Verfahren zu schützen.

5.2. Begleitende Maßnahmen zum Schutz vor Repressalien

Die Mitgliedstaaten werden verpflichtet, die Hinweisgeber vor Repressalien zu schützen und zumindest Regelungen vorzusehen, dass

- **Meldungen nicht als Verletzung einer gesetzlichen oder vertraglichen Geheimhaltungsverpflichtung** angesehen werden;⁷³
- **meldende Personen** für eine richtlinienkonforme Meldung **nicht haftbar**⁷⁴ gemacht werden können, dh nicht schadenersatzpflichtig werden;
- **meldende Personen** für die **Art und Weise der Informationsbeschaffung nicht haftbar**⁷⁵ gemacht werden, sofern dies keine eigenständige Straftat darstellt;
- eine **Beweislastumkehr**⁷⁶ in Verfahren gegen Repressalien vorgesehen wird und daher der Verfahrensgegner des Hinweisgebers nachweisen muss, dass die bekämpften Maßnahmen nicht aufgrund der Meldung gesetzt wurden, wobei **vermutet wird, dass die Benachteiligung eine Repressalie für die Meldung oder Offenlegung war.**

Die Mitgliedstaaten haben vorzusehen, dass ein Hinweisgeber **Zugang zu geeigneten Abhilfemaßnahmen einschließlich Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes**⁷⁷ hat, wobei diesbezüglich auf nationales Recht verwiesen wird.

Ob der österreichische Gesetzgeber, der für einstweilige Verfügungen relativ hohe Schranken in der Exekutionsordnung normiert (zB unwiederbringlicher Schaden) neue Möglichkeiten normieren wird, um effektiven Schutz zu gewähren, bleibt abzuwarten.

⁷¹ Art 20 Abs 1 lit a HWG-RL.

⁷² Art 20 Abs 1 lit b HWG-RL.

⁷³ Art 21 Abs 2 HWG-RL.

⁷⁴ Art 21 Abs 2 HWG-RL.

⁷⁵ Art 21 Abs 3 HWG-RL.

⁷⁶ Art 21 Abs 4 HWG-RL.

⁷⁷ Art 21 Abs 6 HWG-RL.

Meldende Personen sind **von etwaigen Haftungen** wegen Verleumdung, Verletzung des Urheberrechts, Verletzung der Geheimhaltungspflicht, Verstoßes gegen Datenschutzvorschriften, Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen sowie Schadenersatzverfahren **freigestellt**⁷⁸ und können in **etwaigen Verfahren unter Hinweis auf die notwendige Meldung die Abweisung der Klage beantragen**.⁷⁹ Eine Meldung oder Offenlegung stellt auch **keine Verletzung eines Geschäftsgeheimnisses**⁸⁰ dar.

6. Sanktionen

In der Richtlinie ist vorgesehen, dass gegen Organisationen, die **Meldungen behindern**,⁸¹ **Repressalien ergreifen**,⁸² **mutwillig Gerichtsverfahren** gegen (potenzielle) Hinweisgeber **anstrengen**⁸³ oder gegen die **Verpflichtung zur Vertraulichkeit verstoßen**,⁸⁴ wirksame, angemessene und abschreckende **Sanktionen** verhängt werden können, ohne Vorgaben dafür zu machen. Bemerkenswert ist, dass die Verletzung der Informationsverpflichtung im Sanktionenkatalog des Art 23 nicht aufscheint.

Nicht nur die Organisationen, sondern auch **Hinweisgeber**, die **wissentlich falsche Informationen melden**, sind von Sanktionen bedroht, wobei diese auch zur **Wiedergutmachung von Schäden** zu verpflichten sind.⁸⁵

➔ **Hinweis der Redaktion:** Teil II des Beitrags widmet sich der arbeitsrechtlichen Umsetzungsanalyse und wird voraussichtlich in der RdW 7 erscheinen.

⁷⁸ Art 21 Abs 7 UAbs 1 HWG-RL.

⁷⁹ Art 21 Abs 7 UAbs 1 HWG-RL.

⁸⁰ Art 21 Abs 7 UAbs 2 HWG-RL.

⁸¹ Art 23 Abs 1 lit a HWG-RL.

⁸² Art 23 Abs 1 lit b HWG-RL.

⁸³ Art 23 Abs 1 lit c HWG-RL.

⁸⁴ Art 23 Abs 1 lit d HWG-RL.

⁸⁵ Art 23 Abs 2 HWG-RL.



Der Autor:

Dr. **Thomas Schweiger**, LL.M., CIPP/E, zert. DSBA ist Rechtsanwalt und zertifizierter Datenschutzbeauftragter in der Wirtschaftskanzlei SMP Rechtsanwälte in Linz und beschäftigt sich vorwiegend mit Informationstechnologierecht und Datenschutz. Zu diesen Themen hat er zahlreiche Beiträge in Fachzeitschriften verfasst.

✉ t.schweiger@s-m-p.at

🌐 lesen.lexisnexis.at/autor/Schweiger/Thomas

Foto: privat



Alle Infos für Ihre Beratung

Coronavirus: Laufende Updates, alle rechtlichen Infos & Analysen



[Lexis.at/corona-infopoint](https://lexis.at/corona-infopoint)

